

VCP-Mitgliedsantrag

(bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname Nachname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Wohnort

Geburtsdatum Geschlecht (freiwillige Angabe)
 weiblich männlich divers

Telefonnummer Mobiltelefon

E-Mail Beruf (freiwillige Angabe)

VCP-Zugehörigkeit

Niedersachsen

VCP-Land

Homburg

VCP-Bezirk / Region / Gau

VCP Medingen Stamm Silberkranich e.V.

VCP-Stamm/Ort

Diesen Bereich
bitte nicht ausfüllen

Mitgliedsnummer

Stammesnummer

Bundesanteil

Landesanteil

Regionsanteil

Stammesanteil

VCP-Mitgliedsantrag Stand 05.2020

Bestätigung und Unterschriften

Ich beantrage für mich/mein Kind die Aufnahme in den Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V. und erkenne die Satzung und Ordnungen des VCP an. Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten/die Daten meines Kindes elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Die umseitigen Datenschutzhinweise erkenne ich an. Es gilt das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

Ort, Datum Unterschrift Mitglied

Bei nicht volljährigen Mitgliedern

Vor- und Nachnamen Personensorgeberechtigte*r

Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte*r

Weitere Zustimmung

Ich bin damit einverstanden, dass der VCP andere Partner-Jugend- und Pfadfinderverbände über einen Ausschluss von mir/meinem Kind aus dem VCP informieren darf und/oder Auskunft darüber einholt, ob ich/mein Kind aus einem der Vereine ausgeschlossen worden bin/ist.

ja nein

Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte*r / Mitglied

Beitragsermäßigungen

Ich habe Familienangehörige im VCP und beantrage die Aufnahme in eine Familienmitgliedschaft, § 4 der VCP-Beitragsordnung.

Mindestens ein VCP-Mitglied, welches am 31.12. des laufenden Jahres jünger als 27 Jahre ist:

Name des VCP-Mitglieds

Geburtsdatum

Mitgliedsnummer

Name des VCP-Mitglieds

Geburtsdatum

Mitgliedsnummer

Name des VCP-Mitglieds

Geburtsdatum

Mitgliedsnummer

Maximal zwei VCP-Mitglieder, die am 31.12. des laufenden Jahres 27 Jahre oder älter sind, von denen mindestens ein Mitglied für die Mitglieder unter 27 Jahren sorgeberechtigt oder unterhaltspflichtig ist:

Name des VCP-Mitglieds

Geburtsdatum

Mitgliedsnummer

Name des VCP-Mitglieds

Geburtsdatum

Mitgliedsnummer

Ich verfüge über ein geringes Einkommen (zum Beispiel Arbeitslosigkeit, Sozialhilfeempfang, Heimunterbringung) und beantrage den ermäßigten Beitrag, § 5 der VCP-Beitragsordnung. Ein Nachweis liegt diesem Antrag bei (Nachweise bitte in Kopie, keine Originale!). Dieser Antrag mit aktuellem Nachweis muss jedes Jahr bis zum 15. Januar neu gestellt werden.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

SEPA-Lastschriftmandat

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger):

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e. V., Wichernweg 3, 34121 Kassel

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier) DE49 ZZZ 00000017614

Name der Kontoinhaberin*des Kontoinhabers

Anschrift der Kontoinhaberin*des Kontoinhabers

Ich/Wir ermächtige/n Sie, Zahlungen von meinem/unseren Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom **Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e. V.** von meinem/unseren Konto eingezogenen Lastschriften einzulösen.

IBAN DE _____

BIC _____

Kreditinstitut _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Eingang Bundeszentrale

Bearbeitung Bundeszentrale

Bearbeitung Land

Bearbeitung Stamm

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

VCP-Beitragsordnung

Abschnitt 1 Beitragspflicht

§ 1 Anmeldung

1. Mit der Anmeldung zum VCP ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Beitrag zu entrichten.
2. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren haben die Personensorgeberechtigten dem Antrag auf Mitgliedschaft und der damit verbundenen Beitragspflicht schriftlich zuzustimmen.
3. Gliederungen des VCP sind verpflichtet, bei ihnen eingehende Anmeldungen zum VCP unverzüglich an die VCP-Bundeszentrale weiterzuleiten.
4. Das Mitglied erhält durch die VCP-Bundeszentrale eine Anmeldebestätigung und einen Mitgliedsausweis.
5. Bei Eintritt während der ersten neun Monate eines Kalenderjahres wird der Beitrag für das laufende Jahr, bei Eintritt während der letzten drei Monate eines Kalenderjahres erst ab dem Folgejahr berechnet.

§ 2 Beitragsstufen

1. Es gibt folgende Beitragsstufen
 - Standard-Beitrag
 - ermäßigter Beitrag
2. Der ermäßigte Beitrag wird gewährt, wenn ein sozialer Grund oder eine Familienmitgliedschaft vorliegt. Näheres regelt Abschnitt 2 dieser Beitragsordnung.

§ 3 Beitragszusammensetzung

1. Der Beitrag setzt sich grundsätzlich aus folgenden Anteilen zusammen:
 - einem Anteil für die Bundesebene (Bundesanteil)
 - einem Anteil für die Landesebene (Landesanteil)Die Bundes- und Landesebene setzen die Höhe der Beitragsanteile nach ihren Erfordernissen fest. Die Entscheidung darüber trifft die jeweilige Delegiertenversammlung.
2. Im Einzelfall kann der Beitrag auch folgende Anteile enthalten:
 - einen Anteil für die Regions-/Bezirks-/Gaubene (Regionsanteil)
 - einen Anteil für die Stammes-/Ortsebene (Stammesanteil)Die Erhebung eines Regions- oder Stammesanteils bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Die Entscheidung über die Höhe des Regions- oder Stammesanteils trifft die jeweilige Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung.
3. Entscheidungen über Veränderungen in der Höhe der Beitragsanteile sind der VCP-Bundeszentrale bis zum 31.10. des Vorjahres mitzuteilen.
4. Die jeweilige Höhe des Beitrags und die darin enthaltenen Anteile für die einzelnen Ebenen werden auf der Homepage des VCP veröffentlicht.

Abschnitt 2 Beitragsermäßigungen

§ 4 Beitragsermäßigung aufgrund einer Familienmitgliedschaft

1. Bei einer VCP-Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder kann eine Familienmitgliedschaft beantragt werden. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15.01. des laufenden Jahres oder direkt bei der Anmeldung eines neuen Mitgliedes an die VCP-Bundeszentrale zu stellen, um im laufenden Jahr berücksichtigt werden zu können.
2. Wird eine Familienmitgliedschaft gewährt, so zahlt das älteste Familienmitglied den Standardbeitrag. Alle weiteren Familienmitglieder zahlen den ermäßigten Beitrag.

3. Für die Gewährung einer Familienmitgliedschaft müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - Mindestens zwei Mitglieder einer Familie sind VCP-Mitglieder.
 - Von den VCP-Mitgliedern einer Familie ist mindestens ein Mitglied am 31.12. des laufenden Jahres jünger als 27 Jahre.
 - Es sind maximal zwei VCP-Mitglieder einer Familie am 31.12. des laufenden Jahres 27 Jahre oder älter, von denen mindestens ein Mitglied für die Mitglieder unter 27 Jahren sorgeberechtigt oder unterhaltspflichtig ist.
 - Die VCP-Mitglieder einer Familie, die 27 Jahre oder älter sind, sind alleinerziehend oder befinden sich in einer Partnerschaft, die eine Ehe, eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine ehe- bzw. lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft ist.
4. VCP-Mitgliedern, die am 31.12. des laufenden Jahres jünger als 27 Jahre sind, kann eine Familienmitgliedschaft gewährt werden, wenn sie Geschwister, Halbgeschwister, Pflege- oder Adoptivkinder einer Familie sind, die sich auf ein alleinerziehendes Elternteil, einer Ehe, einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer ehe- bzw. lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft gründet.
5. Die VCP-Bundeszentrale nimmt jährlich eine Überprüfung vor, ob auch im Folgejahr die Bedingungen für eine Familienmitgliedschaft gegeben sind. Sollten sich im Folgejahr Veränderungen ergeben, so werden die von Änderungen betroffenen Mitglieder spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres informiert.
6. Darüberhinausgehende Familienkonstellationen werden im Einzelfall durch den Vorstand entschieden.
7. Sofern der Bundeszentrale nicht schriftlich etwas anderes mitgeteilt wird, erfolgt die Zahlung durch das älteste Familienmitglied.

§ 5 Beitragsermäßigung aus sozialen Gründen

1. Aus glaubhaft gemachten sozialen Gründen kann der ermäßigte Beitrag gewährt werden. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15.01. des laufenden Jahres oder direkt bei der Anmeldung eines neuen Mitgliedes an die VCP-Bundeszentrale zu stellen, um im laufenden Jahr berücksichtigt werden zu können.
2. Soziale Gründe können beispielsweise sein:
 - Arbeitslosigkeit
 - Sozialhilfeempfang
 - Heimunterbringung des Beitragspflichtigen
3. Die Gewährung des ermäßigten Beitrags aus sozialen Gründen erfolgt stets für ein Jahr. Ein Folgeantrag ist stets bis zum 15.01. zu stellen, um für das laufende Jahr berücksichtigt zu werden.

§ 6 Beitragsbefreiung aus besonderen Gründen

1. Mitglieder, die aus besonderen Gründen nicht in der Lage sind, ihren Beitrag zu zahlen, können in Abstimmung mit dem jeweiligen Land von der Beitragszahlung befreit werden.
2. Die Gewährung einer Beitragsbefreiung aus besonderen Gründen erfolgt stets für ein Jahr. Ein Folgeantrag ist stets bis zum 15.01. zu stellen, um für das laufende Jahr berücksichtigt werden zu können.

Abschnitt 3 Beitragszahlung

§ 7 Beitragszahlung per Bankeinzugsverfahren

1. Die Zahlung des VCP-Beitrags erfolgt in einer Summe jährlich durch Bankeinzugsverfahren. Dafür hat das Mitglied dem VCP ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

2. Wird der Einzug von dem Geldinstitut aus Gründen verweigert, die dem Mitglied zuzurechnen sind (z. B. Widerruf der Einzugsermächtigung, Angabe einer fehlerhaften Bankverbindung, erloschenes Konto), hat das Mitglied die dem VCP daraus entstehenden Kosten zu tragen. Das Mitglied erhält eine Rechnung gemäß § 8 dieser Beitragsordnung.

§ 8 Beitragszahlung nach Rechnungsstellung

1. Erfolgt die Zahlung des VCP-Beitrags nicht per Bankeinzugsverfahren, so erhält das Mitglied eine Rechnung. Es wird eine Rechnungsgebühr erhoben, deren Höhe der Bundesvorstand des VCP jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres festlegt. Die Höhe der Rechnungsgebühr ist auf der Homepage des VCP veröffentlicht.
2. Mitglieder, die eine Beitragsermäßigung gemäß § 5 erhalten, sind von der Rechnungsgebühr befreit.
3. Erfolgt eine Rechnungsstellung gemäß § 7 Abs. 2 dieser Beitragsordnung, so werden auch die von der Bank berechneten Gebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt.
4. Mitglieder, die ihren Beitrag einen Monat nach Rechnungslegung noch nicht gezahlt haben, erhalten jährlich mindestens eine Zahlungserinnerung.

Abschnitt 4 Mitgliedsdaten

§ 9 Änderung von Mitgliedsdaten

Änderung von Namen, Anschrift, Bankverbindung sowie Änderungen der Landes-, Regions-/Bezirks-/Gau- oder Stammes-/Ortszugehörigkeit sind der VCP-Bundeszentrale mitzuteilen.

§ 10 Zeitschriften

1. Jedes Mitglied, das mindestens sieben Jahre alt ist, erhält kostenfrei die Verbandszeitschrift.
2. Mitglieder, denen ein Familienbeitrag gewährt wird, können auf den Erhalt der Verbandszeitschrift verzichten, solange mindestens ein Mitglied der Familie die Zeitschrift erhält.

Abschnitt 5 Ende der Beitragspflicht

§ 11 Austritt

1. Der Austritt aus dem VCP erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bzw. des*der Sorgeberechtigten gegenüber dem Bundesvorstand oder dem Vorstand der jeweiligen Gliederung.
2. Gliederungen des VCP sind verpflichtet, bei ihnen eingehende Austrittserklärungen unverzüglich an die VCP-Bundeszentrale weiterzuleiten.
3. Die Mitgliedschaft endet zum 31.12. des laufenden Jahres, sofern nicht ein anderer Termin gewünscht wird.

§ 12 Streichung von der Mitgliederliste

Mitglieder, die zum 31.12. eines laufenden Jahres ihren Beitrag oder Beitragsanteile für das laufende Jahr und das Vorjahr nicht gezahlt haben, werden gemäß der Satzung des VCP von der Mitgliederliste gestrichen. Damit endet ihre Mitgliedschaft. Die Forderung des noch ausstehenden Mitgliedsbeitrages bleibt bestehen.

§ 13 Ende der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht endet immer mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.
2. Das Mitglied erhält durch die VCP-Bundeszentrale eine schriftliche Bestätigung über das Ende der Mitgliedschaft und der Beitragspflicht.

Datenschutzhinweise

Im Folgenden informieren wir über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Mitgliedschaft im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e. V.

Der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e. V. und seine Untergliederungen erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Durchführung und Verwaltung der Mitgliedschaft und Erfüllung der in seiner Satzung und der zugehörigen Ordnungen aufgeführten Zwecke und Aufgaben.

Das sind:

- Name und Anschrift
- Bankverbindung und erteilte Lastschriftmandate
- Telefonnummern und E-Mail-Adressen
- Adressen und Geburtsdatum
- Daten über die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen und die Ausübung von Ämtern und Aufgaben
- Daten zur Mitgliedschaft an sich (Eintrittsdatum, Zugehörigkeit zu Gruppen und Untergliederungen, Beitragszahlungen).

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) bzw. § 6 Nr. 1–7 des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD).

Verantwortlicher gem. Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) bzw. § 4 Nr. 9 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) ist der

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e. V.
vertreten durch den Bundesvorstand

Wichernweg 3

34 121 Kassel

Telefon: +49 561 78 437 – 0

Telefax: +49 561 78 437 – 40

E-Mail: info@vcp.de

Unsere*r Datenschutzbeauftragte*r ist unter der E-Mailadresse datschutz@vcp.de erreichbar.

Alle Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des EKD-Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfänger*innen sowie den Zweck der Speicherung, Berichtigung ihrer Daten im Falle der Unrichtigkeit, Löschung und Einschränkung ihrer Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem haben alle Mitglieder das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Falls ein Mitglied eine Einwilligung zur Verarbeitung seiner Daten erteilt hat, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden. Ein solcher Widerruf beeinflusst die Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, nachdem er uns gegenüber ausgesprochen wurde. Soweit wir die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf die Interessenabwägung stützen, kann das Mitglied Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Dies ist der Fall, wenn die Verarbeitung insbesondere nicht zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks erforderlich ist. Bei Ausübung eines solchen Widerspruchs bitten wir um Darlegung der Gründe, weshalb wir die personenbezogenen Daten nicht wie von uns durchgeführt verarbeiten sollten.

Im Falle eines begründeten Widerspruchs prüfen wir die Sachlage und werden entweder die Datenverarbeitung einstellen bzw. anpassen oder die zwingenden schutzwürdigen Gründe aufzeigen, aufgrund derer wir die Verarbeitung fortführen.